

Satzung des Fördervereins Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. Fürstenfeldbruck

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Grundschule an der Philipp-Weiß-Str. Fürstenfeldbruck“. Er wird nach der Eintragung seinem Namen den Zusatz e.V. zufügen.
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, indem er bei der Ausstattung und dem Betrieb der Grundschule, sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich Mittel zur Verfügung stellt.
2. Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es

unmittelbar und ausschließlich für Lern-, Spiel- und Übungsmittel zugunsten der Grundschule an der Philipp- Weiß-Strasse Fürstenfeldbruck zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
2. Mitglied des Vereins können natürliche, volljährige Personen werden. Besonders angesprochen sind Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler, die sich mit der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse verbunden fühlen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist auf dem vereinseigenen Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Der festgelegte Beitrag gilt für das kommende Wirtschaftsjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Lastschriftinzug zu begleichen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod eines Mitgliedes.
6. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Fällige Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung weitere drei Monate im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ein schwerer Verstoß gegen den Zweck und/oder die Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung und/oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane (siehe §5) vorliegt
 - das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Brief zuzustellen. Eine Rückgewähr

von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen finden nicht statt. Gegen diese Entscheidung kann der / die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Mindestjahresbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt. Der Beitrag wird ausschließlich über ein Lastschriftverfahren zu Gunsten des Kontos des Vereins eingezogen.
2. Der Mindestjahresbeitrag für das Schuljahr 2023/2024 soll 15,00 € betragen.
3. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder, sowie der Vorstand und der Beirat, haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder eines Vereinszweckes zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat (bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Elternbeirates und einem Mitglied der Schulleitung)
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand
 - dem Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Im Innenverhältnis tritt die Berechtigung des 2. Vorsitzenden ein, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Das gleiche gilt für den Kassenwart bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei Kassenprüfer werden durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand des Fördervereins wird aus den volljährigen Mitgliedern gewählt, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl Schüler der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse sind.

Zudem ist zu beachten, dass der Vorstand des Fördervereins nicht gleichzeitig Teil des Beirates des Fördervereins sein kann.

Beim Ausscheiden des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl, erforderlichenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt aber solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor Allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei dem Finanzamt
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
6. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und Bericht zu erstatten.
7. Zu Verfügungen, die den Verein mit mehr als 200,00 € im Einzelfall belasten, ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich. Dieser ist zu protokollieren.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab 500,00 € im Einzelfall bedürfen einem Vorstandbeschluss mit Anhörung des Beirates. Dieser ist zu protokollieren.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 1000,00 € im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die jeweiligen Verfügungen.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Elternbeirates der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse sowie einem Mitglied der Schulleitung der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse.
2. Der Beirat ist gemeinsam mit dem Vorstand für folgende Aufgaben zuständig
 - Beratung von Anträgen für die Mitgliederversammlung über die Schwerpunkte der Förderungen im nächsten Schuljahr
 - Beratung gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die einzelnen Projekte, Veranstaltungen und Aktionen und über die dafür zu planenden Mitteln.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Wirtschaftsjahr, bis spätestens 30. November, statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform mit einer Frist von 14 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse/E-Mailadresse einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens neun Mitglieder an ihr teilnehmen.
3. Für die Vollversammlung (= 1. Versammlung im Schuljahr) muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht

- Bericht über Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich von dem in jeder Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählten Protokollführer niederzulegen und von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche, behördliche oder gesetzliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Sonstige Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigefügt werden; Anträge zu solchen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung, welche die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Vereins berührt, muss vor deren Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Anträge dazu sind den Mitgliedern mit einer Einladung schriftlich vorzulegen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Fürstenfeldbruck als Trägerin der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse zu. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Grundschule an der Philipp-Weiß-Strasse i.S.v. § 2 dieser Satzung verwendet werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist, frühestens zum 1. August 2023.
2. Die bisherige Satzung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.

Satzung errichtet am 16.05.2002 und zuletzt geändert am 02.03.2023.

Fürstenfeldbruck, den 02.03.2023